Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Man abonnirt sich bey J. A. Ochs in Bern, und bey allen Postämtern.

No. 459.

Das Abonnement für 78 Nummern oder für ein Vierteljahr ist in Bern 4 Fr. 5 bz. und ausser Bern postfrey 5 Fr. 5 bz.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Montag, den 20 September 1801. Sechstes Quartal. Den 3 Ergänzungstag IX.

Gesetzgebender Rath, 24. August.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Berichts der Petitionencommißion über nachfolgende Gegenstände:)

5. Die Munizipalität der Gemeinde Baden drükt einestheils ihren Wunsch aus, daß der Canton Baden vom C. Arau getrennt, einen eignen Canton bilde und verwahrt sich, da ihre Deputirten auf der Cantonstagsatzung mit diesem Begehren an die helvetische Tagsatzung gewiesen worden, dasselbe dieser Behörde vortragen zu können; anderstheils beschwert sie sich über eine Verfügung der Vollziehung, durch welche ihr die Last auferlegt wird, zu Logirung des zu Bewachung der Schallenwerkarbeiter nöthigen Militairs, eine Caserne zu errichten. Wird an die Polizeycommißion gewiesen.

Die Unterrichtscommißion erstattet folgendes Gutachten, dessen Antrag angenommen wird:

B. Gesetzgeber! Unterm 17. dieses Monats wiesen Sie das Begehren der Gemeinden Sovagno und Davesco im Distrikt und Canton Lauis, sich von der Pfarrey Cadro zu trennen, und eine eigene Pfarrey zu errichten, der Unterrichtscommißion zur Untersuchung zu.

Die Commißion fand sich nicht berechtigt, Ihnen einen Entscheid über ein solches Begehren vorzulegen, ohne die allfälligen Gegengründe der andern Gemeinde angehört zu haben. Deßnahen schlagt sie Ihnen folgende Botschaft an den Vollz. Rath vor:

B. Vollz. Räthe! Indem der gesetzg. Rath Ihnen die Bittschrift der Gemeinden Sovagno und Davesco im Distrikt und Canton Lauis übersendet, wodurch sie begehren von der Pfarrkirche von Cadro getrennt zu werden und eine eigene Pfarrey zu errichten, ladet er Sie ein, dieselbe dieser leztern Gemeinde mittheilen und die nöthigen nähern Berichte über diesen Gegenstand einziehen zu lassen, welche Sie dem gesetzg. Rath zur weitern Verfügung zu übermachen belieben.

Der Decretsvorschlag über Aufhebung des Sequesters von 53 Dutzend Kappen des Handelsmann Justus Henne von Pyrmont wird in neue Berathung genommen und hierauf zum Decret erhoben. (S. dass. S.).

(Die Fortsetzung folgt.)

Allgemeine Gesichtspunkte zur Gründung und Beurtheilung einer Staatsverfassung. Von Vetsch, Mitgl. der helv. Tagsatzung.

(Beschluß.)

Die vollziehende Gewalt ist nie mit der gesetzgebenden zu vereinigen; sie steht unter dem Gesetz, ihre Verrichtungen sollen auf die Handhabung und Vollziehung der Gesetze beschränkt seyn. Sie empfängt die Gesetze aus der Hand der gesetzgebenden Gewalt, macht sie im ganzen Umfang des Staats bekannt und ertheilt die Vorschriften und giebt die Maasregeln zur Ausführung der allgemeinen Gesetze und Beschlüsse, in so weit diese nicht wieder unter allgemeine Vorschriften gebracht werden können; sie hat die höchste Aufsicht über alle vollziehende Behörden, und über die Staatsbürger, in so fern dieselbe Bezug auf die Gesetze hat, ob sie von ihnen beobachtet oder vernachläßigt, oder wohl gar übertreten werden; und was die Gesetze für eine Würkung machen, ob sie den Zwek des Gesetzgebers erfüllen oder ihn verfehlen, und ob sie abzuändern, zu verbessern oder aufzuheben seyen, worüber sie ihre Bemerkungen der Gesetzgebung mittheilt, jedoch ohne selbst etwas ändern zu dürfen. Die vollziehende Gewalt leitet den Gesetzen gemäß die Verwaltung der Staatsökonomie, kann aber ohne Bewilligung der Gesetzgebung über keine Gelder verfügen, noch der Nation etwas veräussern; sie legt über die Verwendung der bewilligten Summen jährlich zu Handen des Volks, der Gesetzgebung ihre Rechnung ab, und giebt ihr neuerdings eine ungefähre Uebersicht über die Staatsbedürfnisse, die mit Jahresfrist eintreten werden. Sie wacht ferners über die